

▶ Auslandsstudium

Kein Werbungskostenabzug ohne eigenen inländischen Hausstand

| Nach Abschluss einer Erstausbildung können auch Aufwendungen für eine zweite Ausbildung (hier: Bachelorstudiengang) grundsätzlich als Werbungskosten abgezogen werden. Nach Auffassung des FG Münster kann jedoch eine an einer deutschen Hochschule eingeschriebene Studentin für Zeiträume von Auslandssemestern und Auslandspraktika keine Aufwendungen für die dortige Unterkunft und Verpflegung geltend machen, wenn sie im Inland keinen eigenen Hausstand unterhält (FG Münster 24.1.18, 7 K 1007/17; Rev. zugelassen). |

PRAXISHINWEIS | Ein Abzug von Unterbringungs- und Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung erfüllt sind. Zu beachten ist, dass die Universität im Ausland auch im Fall eines Auslandssemesters oder Auslandspraktikums als erste Tätigkeitsstätte des Studenten anzusehen ist. Entscheidend ist daher, ob der Student im Inland einen weiteren eigenen Haushalt unterhält. Regelmäßige Besuche bei den Eltern im Inland genügen insoweit den Anforderungen jedoch nicht. Da das FG Münster die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat, sollte die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig verfolgt werden.

▶ Pensionsanspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers

Auswirkungen einer Deckelungsregelung bei Übergang zur Teilzeit

| Die Beschäftigung eines GGf über die reguläre Pensionsgrenze hinaus birgt Konfliktpotenzial. Dies gilt insbesondere, wenn die Pensionszusage eine Deckelungsregelung in Form eines Prozentsatzes der aktiven Bezüge enthält und der Geschäftsführer zu reduziertem Gehalt in Teilzeit weiterarbeitet. Das Gericht hat für diese Konstellation jetzt klargestellt, dass der Pensionsanspruch jedenfalls dann nicht gemäß der in der Pensionszusage enthaltenen Obergrenze auf 75 % der reduzierten (Teilzeit-)Bezüge gedeckelt ist, wenn der Gesellschaftsgeschäftsführer die ihm zugesagte Pension mit Vollendung seines 65. Lebensjahrs bereits verdient hat (FG Schleswig-Holstein 4.7.17, 1 K 201/14, EFG 17, 1457; Rev. BFH: I R 56/17). |

Zum Hintergrund: Das Finanzamt vertrat im Streitfall die Auffassung, dass die 75 %-Deckelungsregelung der Pensionszusage keinen Teilzeitvorbehalt enthält und deshalb für jegliche spätere Reduzierung des Geschäftsführergehalts gilt. Zudem legte das Finanzamt die Pensionsregelung so aus, dass alle Gehaltszahlungen der Gesellschaft den Pensionsanspruch vollständig aufschieben würden. Dies führte zur Kürzung der für die Pensionsansprüche des GGf gebildeten Rückstellung und wegen vorzeitiger Auszahlung der Pension zum Ansatz einer vGA. Das FG sah jedoch in der Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Zäsur, da der Pensionsanspruch zu diesem Zeitpunkt bereits unverfallbar verdient war mit der Folge, dass die Weiterbeschäftigung zu reduzierten Bezügen unschädlich war.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Universität im
Ausland auch bei
Auslandssemester
erste Tätigkeitsstätte

Weiterarbeit
eines GGf zu
reduzierten Bezügen

FA wandte mangels
Teilzeitvorbehalt
75 %-Deckelung auf
reduziertes Gehalt an

PRAXISHINWEIS | Die Gestaltungspraxis sollte zur Vermeidung von Steuerrisiken in solchen Fällen in die Pensionsvereinbarung vertraglich aufnehmen, dass die Teilzeitbeschäftigung zu reduzierten Bezügen ohne Einfluss auf die Höhe der bereits unverfallbar erworbenen Pension bleiben soll. Außerdem sollte geregelt werden, dass die Fälligkeit der Pension lediglich im Umfang der parallel gezahlten Aktivbezüge hinausgeschoben wird (so auch Anm. Engellandt, EFG 17, 1457).

Pensionszusagen
vorsorglich anpassen

► Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Sanierungsbedarf nach Tod des Mieters in 15 %-Grenze einzubeziehen?

| Muss eine Mietwohnung nach dem plötzlichen Tod des langjährigen Mieters unerwartet saniert werden, um eine Neuvermietung überhaupt zu ermöglichen, so stellt sich die Frage, ob diese Aufwendungen in die schädliche 15 %-Grenze des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG einbezogen werden müssen? Vom FG gab es hier zulasten des Steuerpflichtigen ein klares Ja. Für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift sah das FG keinen Anlass (FG Niedersachsen 26.9.17, 12 K 113/16; Rev. BFH: IX R 41/17). |



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Zum Hintergrund

In einem etwas anders gelagerten Fall hatte sich der BFH im letzten Jahr noch zu einer Einschränkung des Tatbestands der anschaffungsnahe Herstellungskosten durchgerungen. Damals ging es um **erst nach dem Kauf mutwillig herbeigeführte Mieterschäden**. Der BFH hatte die daraufhin angefallenen Sanierungskosten als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand qualifiziert und klargestellt: „Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden, die erst nach dem Erwerb der Immobilie entstanden sind und durch das schuldhafte Verhalten Dritter verursacht wurden, fallen nicht unter § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG.“

MERKE | Es kommt also entscheidend darauf an, ob ein Schaden bereits bei Erwerb der Immobilie „angelegt“ war oder erst später – wie im Fall der Einwirkung durch Dritte – entstanden ist. An dieser Stelle muss also eine genaue Abgrenzung erfolgen.

Genauere Abgrenzung
erforderlich

Der BFH hat der Nichtzulassungsbeschwerde des unterlegenen Klägers stattgegeben. Es ist daher zu erwarten, dass im Revisionsverfahren die neue BFH-Sichtweise zur teleologischen Reduktion des weiten Tatbestands des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG weiterentwickelt werden wird.

PRAXISHINWEIS | Der BFH dürfte im Revisionsverfahren näher darlegen, in welchen Fällen ein Schaden bereits bei Erwerb „angelegt“ war (nur verdeckter Mangel, dessen Beseitigung zu anschaffungsnahe Aufwand führt) und wann erst später entstandene sog. unvermutete Instandsetzungsaufwendungen anzunehmen sind (sofort abziehbarer Erhaltungsaufwand). Bis zur höchstgerichtlichen Klärung sind bei ähnlich gelagerten Sachverhaltskonstellationen daher Einspruch und ggf. Klage geboten.

Mängel im Zeitpunkt
der Anschaffung
bereits vorhanden?